

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Regelungslücke bei der Überwachung rückfallgefährdeter pädosexueller Straftäter?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. ob die im Artikel „Das Schattenreich der Pädosexualität als Herausforderung für die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr – Überstellung eines rückfallgefährdeten Straftäters“ dargestellte Sach- und Rechtslage nach ihrer Auffassung korrekt dargestellt ist;
2. ob diese Sach- und Rechtslage für pädophile als auch nicht-pädophile Sexualstraftäter gleichermaßen gilt;
3. ob und ggf. wie viele Rücküberstellungen von rückfallgefährdeten pädophilen und nicht-pädophilen Sexualstraftätern nach Haftverbüßung es nach Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren – differenziert nach Rücküberstellung aus EU- und nicht-EU-Ländern – gab;
4. ob und in welchen Fällen – und ggf. seit wann – bei einer Verurteilung wegen einer Sexualstraftat im Ausland diese Tat im inländischen Bundeszentralregister eingetragen (und damit erst die Voraussetzung für eine DNA-Entnahme gegeben) wird;
5. ob ihr – ggf. wie viele – Fälle aus den letzten zehn Jahren bekannt sind, in denen solche Straftäter aus dem nicht-EU-Ausland rücküberstellt und hier erneut angeklagt und verurteilt worden sind;

6. ob in solchen Fällen der Rücküberstellung aus EU-Staaten nach Baden-Württemberg staatliche Stellen der Gefahrenabwehr von der Bundespolizei benachrichtigt werden, und ob und was diese dann ggf. unternehmen, oder ob die Bundespolizei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Anregung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gibt oder gegeben hat, bzw. ob und welche Absprachen es von Behörden des Landes mit der Bundespolizei in solchen Fällen gibt;
 7. wie viele abgeurteilte Sexualstraftäter in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg Rückfalltäter waren;
 8. warum sich (auch) die baden-württembergische VwV KURS (Verwaltungsvorschrift zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) auf die Aufnahme solcher Straftäter beschränkt, die ein inländisches Strafverfahren hinter sich haben;
 9. ob und unter welchen Voraussetzungen die hier in Rede stehenden Täter in die Datenbank „ViCLAS“ aufgenommen werden und welche Vorteile dies bietet;
 10. wie viele Sexualstraftäter welcher Kategorie jeweils zum 1. Januar 2018, 2019, 2020 und 2021 ins KURS-Programm aufgenommen waren;
 11. wie viele KURS-Probanden zu den genannten Stichtagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen;
- II. die VwV KURS zu überarbeiten bzw. zu ergänzen mit dem Ziel, Straftäter in das Programm aufnehmen zu können, die von einem EU-Staat nach Verbüßung ihrer dortigen Strafe in das Bundesgebiet rücküberstellt werden.

22.11.2021

Lindenschmid, Goßner, Rupp, Baron, Dr. Balzer AfD

Begründung

Den Fraktionen ging vor einiger Zeit eine Abhandlung aus der Zeitschrift „Die Polizei“, Ausgabe 10/21, mit dem Titel „Das Schattenreich der Pädosexualität als Herausforderung für die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr – Überstellung eines rückfallgefährdeten Straftäters“ zu.

Darin wurde anhand eines Extremfalls eines aus der Schweiz (als Schengen-Vollanwender-Staat einem EU-Staat gleichgestellt) nach Strafvollstreckung rücküberstellten Sexualstraftäters mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit äußerst sachkundig dargelegt bzw. behauptet, es bestünden Regelungslücken hinsichtlich der Überwachung dieses Personenkreises im Inland.

Ganz kurz gefasst: Zumindest für gefährliche pädosexuelle Rücküberstellte aus EU-Ländern bestehe aufgrund des Doppelverfolgebots schon nicht die Möglichkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens; ED- und DNA-Maßnahmen könnten mangels Beschuldigteneigenschaft grundsätzlich nicht durchgeführt werden; allerdings sei eine DNA-Speicherung aber dann möglich, wenn die Person im Ausland wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden und diese ins Bundeszentralregister eingetragen und eine Wiederholungsgefahr begründbar sei.

Abhängig sei dies aber davon, dass die Bundespolizei bei der Entgegennahme des Rücküberstellens die erforderliche „Initialzündung“ in Form der „Anregung auf Erwirkung eines Beschlusses nach § 81g Absätze 1 und 4 Strafprozessordnung (StPO)“ gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft – die nicht immer leicht zu ermitteln sei – gebe. Dies dürfte noch von der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung erfasst sein.

Geschehe dies alles nicht – und die Autoren gehen davon aus, dass es nicht geschieht – droht beim hier interessierenden Personenkreis der Kategorie eins, ggf. auch zwei (herausragendes oder hohes Gefahrenpotenzial, vgl. Drucksache 16/3785 der Antragsteller) das Untertauchen und spurlose Verschwinden im Bundesgebiet mangels Überwachung, damit eine herausragende Gefahr schwerster pädosexueller Verbrechen. Mangels DNA-Datenbankeintrag könnte ein Täter auch nicht identifiziert werden, zumindest nicht in inländischen Datenbanken (bei Rücküberstellung aus EU-Ländern immerhin im Rahmen des Prümer Vertrags theoretisch schon, wenn der jeweilige Staat angeschlossen ist).

Die Autoren bemängeln – und dies ist der zentrale Punkt des Antrags – dass zwar alle Bundesländer, ähnlich wie Baden-Württemberg mit „KURS“, Konzepte zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter eingeführt haben. Aber mangels Strafverfahren könnten solche Täter aus dem Ausland wie im Beispielfall nicht aufgenommen werden. Baden-Württemberg wird hier beispielhaft genannt (nicht bekannt ist allerdings, wie oft solche Extremfälle vorkommen, aber einer kann schon einer zu viel sein). Dies verwundert gerade im Nachgang zum Stauferer Missbrauchsfall, als dessen Folge eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen wurde, die eigens gebildete „Kommission Kinderschutz“ im Februar 2020 einen Abschlussbericht mit Empfehlungen vorgelegt hat und mehrere parlamentarische Initiativen das Thema vorangebracht haben sollten.

Daneben sollten – und könnten wohl – solche Täter in die Polizeidatenbank „ViCLAS“ aufgenommen werden. Der Stand in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

Die eingangs genannte Abhandlung resümiert mit der Aufforderung der Implementierung einer entsprechenden Öffnungsklausel in die Länder-Konzepte, was u. E. einfach wäre, da es sich nur um eine (gemeinsame, ressortübergreifende) Verwaltungsvorschrift handelt. Der Frage soll hier für unser Bundesland nachgegangen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 Nr. IM3-0141.5-130/101/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. ob die im Artikel „Das Schattenreich der Pädosexualität als Herausforderung für die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr – Überstellung eines rückfallgefährdeten Straftäters“ dargestellte Sach- und Rechtslage nach ihrer Auffassung korrekt dargestellt ist;*
- 2. ob diese Sach- und Rechtslage für pädophile als auch nicht-pädophile Sexualstraftäter gleichermaßen gilt;*
- 8. warum sich (auch) die baden-württembergische VwV KURS (Verwaltungsvorschrift zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) auf die Aufnahme solcher Straftäter beschränkt, die ein inländisches Strafverfahren hinter sich haben;*

II. die VwV KURS zu überarbeiten bzw. zu ergänzen mit dem Ziel, Straftäter in das Programm aufnehmen zu können, die von einem EU-Staat nach Verbüßung ihrer dortigen Strafe in das Bundesgebiet rücküberstellt werden;

Zu 1., 2., 8. und II.:

Durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern (VwV KURS) vom 13. Oktober 2020 – Az.: 3-1211.2/313, soll die Allgemeinheit bestmöglich vor der genannten Personengruppe geschützt werden. Dies soll insbesondere durch eine Optimierung des Informationsflusses zwischen der Justiz, dem Maßregelvollzug, der Polizei und den Jugendämtern sowie durch eine Intensivierung und stärkere Verzahnung der Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen erfolgen. Wesentliche Voraussetzung für die Verzahnung und Wirkung der Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen ist dabei der Erlass von (teils strafbewehrten) Weisungen gemäß § 68b des Strafgesetzbuchs (StGB) durch die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer.

Von den Regelungen der VwV KURS werden Personen erfasst, die sich wegen einer der in § 181b StGB genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (mit Ausnahme des § 181a StGB), wegen eines Tötungsdelikts, bei dem Anhaltspunkte für einen sexuellen Hintergrund vorliegen, oder wegen eines Vollrauschs (§ 323a StGB), der als Rauschdelikt eines der genannten Delikte zum Gegenstand hat, strafbar gemacht haben, sich im Straf- oder Maßregelvollzug, einschließlich der Sicherungsverwahrung, befinden oder befunden haben, deshalb unter Führungsaufsicht stehen werden oder stehen und als besonders rückfallgefährdete Risikoprobantinnen und Risikoprobanten einzustufen sind.

Der dem Artikel „Das Schattenreich der Pädosexualität als Herausforderung für die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr – Überstellung eines rückfallgefährdeten Straftäters“ zugrundeliegende Sachverhalt bezieht sich (vgl. Fn 2 im Artikel) offensichtlich auf einen deutschen Staatsangehörigen, der mehrere Jahre in der Schweiz lebte, dort wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt und nach seiner teilweise verbüßten Haft in einer schweizerischen Justizvollzugsan-

stalt in die Bundesrepublik Deutschland überstellt worden ist. In dieser Konstellation scheidet nach deutschem Recht mangels Vollverbüßung der Eintritt von Führungsaufsicht gemäß § 68f StGB aus. Der Erlass von Weisungen gemäß § 68b StGB, wesentliche Voraussetzung für die Verzahnung und Wirkung der Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen, ist infolgedessen nicht möglich. Insoweit können die Regelungen der VwV KURS, auch wenn diese mit dem Ziel, Straftäter in das Programm aufzunehmen, die von einem EU-Staat nach Verbüßung ihrer dortigen Strafe in das Bundesgebiet rücküberstellt werden, angepasst würde, ihre umfassende Wirkung aus rechtlichen Gründen nicht entfalten.

Ungeachtet der Frage einer Aufnahme der genannten Personengruppe in die Zielgruppe der VwV KURS kommt bei diesen Sachverhalten bereits nach geltender Rechtslage die Anordnung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen in Betracht. Die diesbezüglichen Ausführungen in dem Artikel in Bezug auf die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr erscheinen aus (landes-)polizeirechtlicher Sicht grundsätzlich vertretbar. Die geschilderten präventivpolizeilichen Maßnahmen können bei Vorliegen der Voraussetzungen je nach Lage des Einzelfalles in Betracht kommen. Die Rechtslage nach den Vorschriften des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen für pädophile und nicht-pädophile Sexualstraftäter.

Soweit strafverfahrensrechtliche Fragestellungen zu Maßnahmen nach §§ 81b, 81g der Strafprozessordnung (StPO) und zur Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StPO berührt sind, entspricht die Darstellung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Fallgestaltungen mit strafrechtlichen Verurteilungen durch Gerichte anderer EU-Mitgliedstaaten und einer fehlenden Vollstreckung im Inland der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur.

3. ob und ggf. wie viele Rücküberstellungen von rückfallgefährdeten pädophilen und nicht-pädophilen Sexualstraftätern nach Hafiverbüßung es nach Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren – differenziert nach Rücküberstellung aus EU- und nicht-EU-Ländern – gab;

Zu 3.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

4. ob und in welchen Fällen – und ggf. seit wann – bei einer Verurteilung wegen einer Sexualstraftat im Ausland diese Tat im inländischen Bundeszentralregister eingetragen (und damit erst die Voraussetzung für eine DNA-Entnahme gegeben) wird;

Zu 4.:

In das durch das Bundesamt für Justiz geführte Bundeszentralregister werden nach § 3 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zunächst strafgerichtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen eingetragen, die sich auf eine dieser Eintragungen beziehen. Nach § 4 BZRG werden die rechtskräftigen Entscheidungen eingetragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

- auf Strafe erkannt,
- eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
- jemanden nach § 59 StGB mit Strafvorbehalt verwarnet oder
- nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

Ausländische strafrechtliche Verurteilungen sind nach § 54 Absatz 1 BZRG in das Zentralregister einzutragen, wenn

- der Verurteilte Deutscher oder in Deutschland geboren oder wohnhaft ist,
- wegen der Verurteilung zu Grunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
- die Entscheidung rechtskräftig ist.

Soweit strafrechtliche Verurteilungen Deutscher durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht nach § 54 BZRG in das Register einzutragen sind, müssen diese durch das Bundesamt für Justiz zeitlich beschränkt gesondert gespeichert werden (§ 56 b BZRG). Die Speicherung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Übermittlung an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die hierum zur Unterstützung eines Strafverfahrens ersuchen.

5. ob ihr – ggf. wie viele – Fälle aus den letzten zehn Jahren bekannt sind, in denen solche Straftäter aus dem nicht-EU-Ausland rücküberstellt und hier erneut angeklagt und verurteilt worden sind;

Zu 5.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

6. ob in solchen Fällen der Rücküberstellung aus EU-Staaten nach Baden-Württemberg staatliche Stellen der Gefahrenabwehr von der Bundespolizei benachrichtigt werden, und ob und was diese dann ggf. unternehmen, oder ob die Bundespolizei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Anregung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gibt oder gegeben hat, bzw. ob und welche Absprachen es von Behörden des Landes mit der Bundespolizei in solchen Fällen gibt;

Zu 6.:

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg steht im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenwahrnehmung in engem und vertrauensvollem Austausch mit der Bundespolizeidirektion Stuttgart. Für entsprechende Rückführungen wurde eine Ansprechstelle benannt. Einzelfallbezogene gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen können nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg getroffen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf eine entsprechende Anfrage wurden der Bundespolizeidirektion Stuttgart mit einem mit dem Generalstaatsanwalt in Stuttgart abgestimmten Schreiben des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe vom 29. Oktober 2021 Hinweise zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für Maßnahmen nach § 81g Absatz 4 StPO in der hier in Rede stehenden Fallgestaltung erteilt.

7. wie viele abgeurteilte Sexualstraftäter in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg Rückfalltäter waren;

Zu 7.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach unserer Kenntnis die schweizerischen Justizbehörden die Bundespolizei in derartigen Überstellungsfällen ca. zwei

Wochen im Voraus über Ort und Zeit der Überstellung unterrichten und hierbei in der Regel auch eine Abschrift des Strafurteils übermittelt wird.

9. ob und unter welchen Voraussetzungen die hier in Rede stehenden Täter in die Datenbank „ViCLAS“ aufgenommen werden und welche Vorteile dies bietet;

Zu 9.:

In der Datenbank ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) werden unter anderem sexuelle Gewaltdelikte, darunter auch Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter der Anwendung oder Androhung von Gewalt, erfasst. Davon ausgenommen sind Taten, bei denen der Täter dem Opfer zuvor bekannt war. Die hier in Rede stehenden Täter werden jedoch nicht im baden-württembergischen Bestand erfasst, weil der Tatort im Ausland liegt (Auslandsstrafat).

Die Datenbank ViCLAS wird weltweit in zwölf weiteren Staaten, unter anderem in den direkt an Baden-Württemberg angrenzenden Ländern Schweiz, Österreich und Frankreich betrieben. Sollte sich die Tatörtlichkeit in einem dieser Länder befinden, kann der Fall dort unter den jeweils geltenden Voraussetzungen in die Datenbank eingepflegt und nach Tatzusammenhängen recherchiert werden. Für den Abgleich von Fällen im Ausland mit dem inländischen ViCLAS Bestand und die Weitergabe von Fällen an/in ausländische ViCLAS-Systeme ist das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig.

Der Vorteil der Aufnahme pädosexueller Täter in ViCLAS besteht darin, dass über das BKA Informationen und Erkenntnisse zu diesem Personenkreis über Ländergrenzen hinweg ausgetauscht werden können. Weiter könnten diesen Tätern, basierend auf dem gezeigten Tatverhalten, weitere, nicht geklärte Straftaten aus der Datenbank ViCLAS zugeordnet werden.

10. wie viele Sexualstraftäter welcher Kategorie jeweils zum 1. Januar 2018, 2019, 2020 und 2021 ins KURS-Programm aufgenommen waren;

Zu 10.:

Grundsätzlich handelt es sich um eine dynamische Gesamtzahl, die sich täglich ändern kann. Die Größenordnung in den einzelnen Kategorien kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

1. Januar 2018:

Kategorie 1: einstellige Zahl

Kategorie 2: niedrige dreistellige Zahl im untersten Bereich

Kategorie 3: sehr niedrige dreistellige Zahl

1. Januar 2019:

Kategorie 1: niedrige zweistellige Zahl im untersten Bereich

Kategorie 2: niedrige dreistellige Zahl im untersten Bereich

Kategorie 3: sehr niedrige dreistellige Zahl

1. Januar 2020:

Kategorie 1: niedrige zweistellige Zahl

Kategorie 2: sehr niedrige dreistellige Zahl

Kategorie 3: sehr niedrige dreistellige Zahl

1. Januar 2021:

Kategorie 1: niedrige zweistellige Zahl

Kategorie 2: sehr niedrige dreistellige Zahl

Kategorie 3: sehr niedrige dreistellige Zahl

11. wie viele KURS-Probanden zu den genannten Stichtagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

Zu 11.:

Zu den genannten Stichtagen besaßen 2018 rund 16 %, 2019 rund 12 %, 2020 rund 23 % und 2021 rund 24 % der bewerteten KURS-Probanden nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen